



# NOTAR KRAUS

Erfurter Str. 23  
97638 Mellrichstadt  
Tel: 09776 5008  
mail@notar-kraus.de  
notar-kraus.de

Beilage:

## **Merkblatt zur GmbH-Errichtung**

1. Der Notar prüft die Zulässigkeit der Firma in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht nicht; Stellungnahmen zur firmenrechtlichen Zulässigkeit erteilt die IHK und können bereits im Vorfeld durch die Beteiligten eingeholt werden, was die Gründungsphase beschleunigen kann.
2. Als bald nach Beurkundung ist durch den/die Geschäftsführer ein **Girokonto** für die GmbH in Gründung als Inhaber zu **eröffnen**. Hierauf sind die **Stammeinlagen** entsprechend der Satzung durch die Gesellschafter **eininzahlen**.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft im Register sollte die eingezahlte Stammeinlage nicht angetastet werden. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister nicht unter das Stammkapital gesunken sein. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Differenz durch notwendige und im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Gründungskosten entstanden ist. Der Gesellschafter haftet für die Aufbringung des Fehlbetrags ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage.

**Sodann ist dem Notar (schriftlich oder als Scan)** zum Schutz des Geschäftsführers **ein Einzahlungsbeleg zuzuleiten**. Erst wenn dieser und evtl. sonst erforderliche Urkunden, wie Vollmachten, Vertretungsnachweise etc.) vorliegen, wird der Notar die elektronische Übermittlung der Registeranmeldung der Geschäftsführer (mit Anlagen) an das Registergericht vornehmen (vom Erfordernis des Zahlungsnachweises wird der Notar nur absehen, wenn alle Gründer und alle Geschäftsführer den Notar hierzu schriftlich anweisen). **Jede Verzögerung bei der Beibringung dieser Unterlagen führt also zu einer Verzögerung des Eintragungsverfahrens.**

3. Die Gesellschaft treffen geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere die Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 GwG, Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten sind dem **Transparenzregister** (<https://www.transparenzregister.de/>) mitzuteilen; dies gilt auch für Veränderungen in den wirtschaftlichen Berechtigungsverhältnissen.
4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung im Handelsregister. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich. Ein evtl. Erfordernis einer behördlichen Genehmigung bzw. einer Eintragung in die Handwerksrolle wegen des Unternehmensgegenstandes wird durch eine vorab erfolgte Eintragung nicht berührt. Die Dokumente der Gesellschaft und der Registerauszug können jederzeit nach Eintragung kostenlos unter [https://www.handelsregister.de/rp\\_web/welcome.xhtml](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml) abgerufen werden.
5. Nach der Eintragung im Register erhalten Sie **gefälschte Rechnungen** der Landesjustizkasse mit falscher Kontonummer zudem erhalten Sie auch gefälschte Angebote unseriöser Anbieter.

Die folgenden Indizien können helfen, **Fake-Rechnungen** zu identifizieren: ein Aktenzeichen; das Landeswappen oder der Bundesadler; ein behördliches Kassenzeichen; eine Belegnummer; ein irreführender Absender, der an das Wort „Handelsregister“ angelehnt ist – meist kommen „Handel“, „Gewerbe“ und „Register“ in Kombination mit anderen Begriffen vor; eine Betreffzeile, die auf die Eintragung oder die Änderung im Handelsregister verweist; die Aufzählung vieler Gesetzesparagrafen, um die Seriosität zu unterstreichen; eine Kopie des offiziellen Handelsregistertextes; ein beiliegender, bereits ausgefüllter Überweisungsträger; eine ausländische IBAN.

6. Bei einer verschleierte Sacheinlage tritt grundsätzlich keine Erfüllung der Einlageverpflichtung ein. Eine verschleierte Sacheinlage liegt insbesondere vor, wenn eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder eine Rückzahlung aufgrund von Gegenforderungen eines Gesellschafters erfolgt. Die Strafbarkeit wegen falscher Angaben besteht auch, wenn nachträglich (etwa durch Anrechnung) Erfüllungswirkung eintreten sollte.
7. Bei einer Verwendungsabsprache, die nicht zu einer verdeckten Sacheinlage führt, aber wirtschaftlich zu einer (**auch nur teilweisen**) Rückzahlung an den Gesellschafter, wird der Gesellschafter nur unter den

in § 19 Abs. 5 GmbHG bestimmten Voraussetzungen befreit. Eine solche Leistung oder deren Vereinbarung ist in der Registeranmeldung offen zu legen.

8. Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, dann haften Gesellschafter und Geschäftsführer für fehlende Einzahlungen und sonst noch entstehenden Schaden. Gesellschafter haften auch dann, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird. Neben Gesellschaftern haften auch Personen, für deren Rechnung Geschäftsanteile übernommen wurden.
9. Eine sittenwidrige Schädigung (früher „existenzgefährdender Eingriff“) unter mangelnder Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens kann dazu führen, dass die Gesellschafter auch mit ihrem sonstigen (privaten und betrieblichen) Vermögen für die Deckung von Verbindlichkeiten der GmbH haften.
10. Der Notar übernimmt keine steuerliche Beratung, hat eine solche aber durch eine fachkundige Stelle empfohlen.
11. Wenn später noch weitere Gesellschafter in die GmbH aufgenommen werden, so sollte dem auch durch eine Erweiterung/Anpassung der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen werden.
12. Satzungsänderungen und Umstrukturierungen sind nach gesetzlicher Regelung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich. Hierbei sind Rechtsverschlechterungen für einen Gesellschafter auch ohne dessen Zustimmung möglich.
13. Hat die Gesellschaft keine Geschäftsführer (sie ist dann „führungslos“), so wird sie bei der Entgegennahme von Willenserklärungen oder Zustellung von Schriftstücken durch die Gesellschafter vertreten.
14. Ist die Gesellschaft führungslos sowie zahlungsunfähig oder überschuldet, ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung eines Insolvenzantrags innerhalb der gesetzlichen Frist **verpflichtet** (außer der Gesellschafter kann nachweisen, von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder Führungslosigkeit keine Kenntnis gehabt zu haben). Diese Verpflichtung ist strafbewehrt.

15. Wird durch Gesellschafter die Führung der Geschäfte einer nach dem Gesetz untauglichen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig überlassen, so haften sie der Gesellschaft solidarisch für Schäden, die durch Obliegenheitsverletzungen dieser Person entstehen.
  
15. Die Gesellschaft treffen nach HGB-Pflichten zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen (Einreichung beim Unternehmensregister oder ggf. Bundesanzeiger in elektronischer Form). Hierzu wird angeraten, engen Kontakt mit dem steuerlichen Berater zu halten.